

Geschäftsordnung für den Vorstand und die Ausschüsse des Regionssportbundes Hannover e.V. (RSB)

§ 1 Vorstand

- 1.1 Die erste Sitzung muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Sporttag stattfinden.
- 1.2 Eine Sitzung des Vorstandes ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder die Mehrheit seiner Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangt.
- 1.3 Der Vorstand beschließt die Geschäftsverteilung, die Zusammensetzung der Ausschüsse und deren Vorsitzende.
- 1.4 Der Vorstand schlägt vor dem Sporttag die Zusammensetzung eines Tagespräsidiums vor.

§ 2 Ausschüsse

- 2.1 Die Ausschüsse tagen gemäß der Geschäftsverteilung nach Bedarf.
- 2.2 Einladungen zu Sitzungen sind von dem Ausschussvorsitzenden über die Geschäftsstelle des RSB vorzunehmen, die den Vorstand informiert.
- 2.3 Bei Kosten auslösenden Maßnahmen ist vorab dem Vorstand eine detaillierte Kostenaufstellung vorzulegen.
- 2.4 Über Maßnahmen gemäß § 2.3 entscheidet der Vorstand.

§ 3 Einberufung zu Vorstandssitzungen

- 3.1 Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden (Sportpolitik) oder durch ein anderes Vorstandsmitglied per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- 3.2 Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in dringenden Fällen bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- 3.3 Gäste und Ausschussmitglieder können eingeladen werden.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- 4.1 Der Vorstand und die Ausschüsse sind nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

- 4.2 Bei Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung mit identischer Tagesordnung erneut einzuberufen. Die zweite Sitzung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung besonders darauf hingewiesen wurde.
- 4.3 Jede Sitzung gilt wegen Beschlussunfähigkeit als abgebrochen, wenn nur noch eine stimmberechtigte Person anwesend ist.
- 4.4 (Vorstands-)sitzungen können auch in Form einer Video-Konferenz stattfinden. Die gefassten Beschlüsse sind in Textform (zum Beispiel als E-Mail) allen (Vorstands-)mitgliedern zu übermitteln und werden nur gültig, wenn die einfache Mehrheit aller (Vorstands-)mitglieder nach Übersendung des Protokolls nicht innerhalb der vorgegebenen Frist widersprechen.

§ 5 Tagesordnung

Über die Tagesordnung, Ergänzungen und/oder Änderungen wird ein Beschluss gefasst.

§ 6 Anträge

Sachanträge zu den Sitzungen müssen eine Woche vorher dem Vorstand zugegangen sein.

§ 7 Abstimmung

- 7.1 Abstimmungen erfolgen nach dem Mehrheitsprinzip der abgegebenen Stimmen.
- 7.2 In dringen Fällen können Beschlüsse auch im E-Mailverfahren gefasst werden. Innerhalb von 3 Werktagen haben sich die Vorstandsmitglieder zu äußern, keine Äußerung gilt als Enthaltung. Die gefassten Beschlüsse müssen dokumentiert und in der nächsten Vorstandssitzung bekanntgegeben werden.

§ 8 Protokolle

- 8.1 Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen.
- 8.2 Das Protokoll ist vom Protokollanten über die Geschäftsführung oder den Vorsitzenden an den Vorstand weiterzuleiten. Einsprüche müssen innerhalb der vergebenen Einspruchsfrist erfolgen.
- 8.3 Die Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

8.4 Das Protokoll muss enthalten:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit,
- die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen.

8.5 Die Sitzungsprotokolle sind zeitnah den Vorstands- und den jeweiligen Ausschussmitgliedern über die Geschäftsstelle zuzuleiten. Die Originale verbleiben dort.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung ersetzt die bisherige.

Beschlossen durch den Vorstand am 5.10.2020.